OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603473/2/KLi

Datum:
Linz, 17. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 21. Dezember 2019 der M M, geb. x, x 20/7.ST/42, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Dezember 2019, GZ: VStV/919302194584/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) hinsichtlich Spruchpunkt 1

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe auf 600 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage herabgesetzt.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 60 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis – Spruchpunkt 1 – der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Dezember 2019, GZ: VStV/919302194584/2019, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt vorgeworfen.

Sie habe am 7. Dezember 2019 um 02:46 Uhr in L, x 2, stadteinwärts, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,73 mg/l ergeben. Die Bf habe dadurch § 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1 StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 1a StVO werde eine Geldstrafe von 1.200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 120 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 21. Dezember 2019, mit welcher das Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt 1 bezüglich der Strafhöhe angefochten wird. Zusammengefasst bringt die Bf vor, sie bitte um neuerliche Betrachtung und Bewertung in der Hoffnung auf Strafminderung.

Sie sei am 7. Dezember 2019 nach einem Lokalbesuch auf ihrem Fahrrad in alkoholisiertem Zustand von Exekutivbeamten aufgehalten worden. Sie habe sich auf dem Gehsteig bewegt, sie habe kein Licht am Rad gehabt und auch die Rückstrahler hätten gefehlt. Der geeichte Alkoholtest habe eine Konzentration von 0,73 mg/l Atemluft ergeben. Sie hätte in diesem Zustand kein Fahrzeug jeglicher Art lenken dürfen. Sie sei einsichtig und eine Strafe sei vollkommen gerechtfertigt. Ihr sei bewusst, dass ihr Verhalten Schaden für sie, aber vor allem für andere Straßenverkehrsteilnehmer, zur Folge haben hätte können.

Der Grund der Beschwerde sei nicht das Absehen von einer Strafe, sondern die Bitte um Senkung der Strafe von 1.200 Euro für die Übertretung von § 99 Abs. 1a StVO. Gegen die Strafen wegen Fahren am Gehsteig, fehlendem Licht und fehlenden Rückstrahlern erheben sie keine Beschwerde.

Die Strafhöhe übersteige ihr monatliches Netto-Einkommen, da sie sich gerade in Bildungskarenz befinde und einen Ausbaulehrgang für Sonderschulpädagogen besuche. In dieser Arbeit kümmere sie sich um körperlich und geistig behinderte Kinder. In ihrer Freizeit sei sie bei der freiwilligen Feuerwehr tätig und stelle ihre Freizeit dem Schutz der Gesellschaft zur Verfügung.

Sie sei zum ersten Mal mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Sie sei sich ihres Fehlverhaltens bewusst und werde ein derartiges Verhalten nicht wiederholen.

Wenngleich die StVO nicht zwischen PKW, LKW oder Fahrrädern unterscheide, sei der Unrechtsgehalt ihres Vergehens niedriger als beim Lenken eines Kraftfahrzeuges. Sie würde sich über die Anwendung von § 20 VStG sehr freuen.

I.3. Die Spruchpunkte 2, 3 und 4 blieben unbekämpft, sodass das Straferkenntnis in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 8. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen die Höhe der Strafe. Weder die Bf noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von deren Durchführung konnte insofern abgesehen werden.

II. Nachfolgender S a c h v e r h a l t steht fest:

II.1. Das Straferkenntnis ist in Spruchpunkt 1 hinsichtlich des Schuldspruches in Rechtskraft erwachsen. Zu überprüfen ist die Strafhöhe; dies ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Hinsichtlich Spruchpunkte 2, 3 und 4 ist das Straferkenntnis vollumfänglich in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Am 7. Dezember 2019 um 02:46 Uhr lenkte die Bf ihr Fahrrad in L, von der Kreuzung mit dem Graben bis zur x 2 stadteinwärts. Die Bf befuhr den Gehsteig in Längsrichtung. Am Fahrrad fehlten das Licht und die Rückstrahler. Die Bf wurde von Organen der Straßenaufsicht wahrgenommen und angehalten.

II.3. In weiterer Folge wurde ein Alkoholtest bei der Bf durchgeführt. Dazu wurde ein Messgerät der Marke Dräger Alcotest 7110MK III A verwendet. Die erste

Messung am 7. Dezember 2019 um 03:02 Uhr ergab einen Messwert von 0,76 mg/l. Die zweite Messung um 03:04 Uhr ergab einen Messwert von 0,73 mg/l. Dieses Messergebnis wird von der Bf zugestanden.

II.4 Die Bf ist zu der ihr vorgeworfenen Übertretung geständig. Sie ist auch reumütig und tateinsichtig. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe des Spruchpunkt 1 richtet und die übrigen Spruchpunkte gar nicht angefochten wurden. Darüber hinaus ist die Bf unbescholten. Das Verhalten der Bf steht mit ihrem sonstigen Lebenswandel in auffälligem Widerspruch. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

II.5. Die Bf befindet sich derzeit in Bildungskarenz. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass die Bf kein Vermögen, keine Schulden und keine Sorgepflichten hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich bereits unzweifelhaft aus dem Akteninhalt der belangten Behörde. Darüber hinaus wird der Tatvorwurf dem Grunde nach von der Bf zugestanden. Insbesondere steht die Verwendung eines Fahrrades fest.

III.2. Der tatsächliche Alkoholgehalt der Atemluft beträgt anhand des im Akt befindlichen Messstreifens 0,73 mg/l. Dies ist durch die Messung mit dem geeichten Prüfgerät erwiesen. Das Messergebnis wird auch von der Bf als richtig zugestanden.

III.3. Die persönlichen Verhältnisse der Bf gehen aus dem Akteninhalt und den Angaben der Bf hervor.

III.4. Die Bf hat in ihrer Beschwerde ein sehr reumütiges und schuldeinsichtiges Geständnis abgelegt, sodass der Eindruck entsteht, dass die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen eine Ausnahme darstellen. Die Bf hat sich zum Schuldvorwurf vollumfänglich geständig verantwortet. Das Vorbringen der Bf zeigt auch, dass ihr die Gefährlichkeit des Lenkens eines Fahrrades in alkoholisiertem Zustand bewusst ist. Die Bf hat auch ihre persönlichen Verhältnisse dargelegt, sodass die Strafzumessung hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses im Rahmen der rechtlichen Beurteilung einer neuerlichen Überprüfung und Beurteilung zu unterziehen sein wird.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 5 Abs. 1 StVO sieht vor, dass, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigen Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen darf. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, 1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder 2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall im ursächlichen Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 5 Abs. 4 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, deren Atemluft auf Alkoholgehalt untersucht werden soll (Abs. 2) zum Zweck der Feststellung des Atemalkoholgehaltes zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Atemalkoholmessgerät befindet, zu bringen, sofern vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet oder zur Zeit des Lenkens befunden haben.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

IV.3. § 20 VStG sieht vor, dass dann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf hat sich zur Verwendung eines Fahrrades in alkoholisiertem Zustand geständig verantwortet. Darüber hinaus steht aufgrund der durchgeführten Messung der Atemluft der Bf fest, dass der Alkoholgehalt der Atemluft 0,73 mg/l betragen hat. Die Bf hat dieses Messergebnis auch der Höhe nach zugestanden.

Die Bf bekämpft mit ihrer Beschwerde die Strafzumessung, nicht aber den Tatvorwurf an sich. Die Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

V.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

V.3. Im konkreten Fall ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber bei der Strafdrohung des § 5 StVO nicht zwischen den Lenkern von LKWs, PKWs, sonstigen Fahrzeugen, wie z.B. Fahrrädern, differenziert. Das Gefahrenpotential, welches von alkoholisierten Fahrradfahrern ausgeht ist jedoch geringer, als jenes, welches alkoholisierte Kraftfahrzeuglenker darstellen. Ungeachtet dessen muss der Bf aber bewusst sein, dass von ihr als Fahrradfahrerin auf einem Gehsteig aber sehr wohl auch eine Gefährdung von anderen Straßenverkehrsteilnehmern, insbesondere Fußgängern ausgeht. Aufgrund dieses Gefährdungspotentials fallen auch Fahrräder unter den Fahrzeugbegriff im Sinn des § 5 StVO. Ein solches Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand zu lenken ist daher gleichermaßen strafbar.

V.4. Die Bf lenkte ihr Fahrzeug um 02:46 Uhr, also zu einer verkehrsberuhigteren Zeit. Eine Gefährdung anderer Straßenbenützer war daher im Vergleich zur Tageszeit weniger wahrscheinlich. Selbst wenn es aufgrund der anzunehmenden Alkoholisierung der Bf zu einem Verkehrsunfall gekommen wäre – dieses Potential war durchaus gegeben – so wäre dabei wohl in erster Linie die Bf selbst gefährdet worden. Für andere Straßenbenützer war diese Gefahr zwar geringer, allerdings ist der Bf dennoch vor Augen zu führen, dass eine derartige Gefährdung sehr wohl auch bestehen kann.

V.5. Hinsichtlich der Strafzumessung sind somit die Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. § 34 StGB regelt dazu besondere Milderungsgründe. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Aufgrund ihres Vorbringens in der Beschwerde kann davon ausgegangen werden, dass die Bf ansonsten ein besonnener Mensch ist und die von ihr begangene Verwaltungsübertretung eine Ausnahme darstellt, weil sie mit ihrem sonstigen

Verhalten in auffallendem Widerspruch steht (§ 34 Abs. 1 Z 2 StGB). Sie hat sich zum erhobenen Tatvorwurf geständig verantwortet. Die Bf hat sich darüber hinaus auch einsichtig dahingehend gezeigt, dass ihr Verhalten unrichtig war. Ihr Geständnis kann auch als sehr reumütig qualifiziert werden. Die Bf hat unumwunden die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen eingeräumt und ihre Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses (§ 34 Abs. 1 Z 17 StGB).

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten sind bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bf stellen sich eher als ungünstig dar.

Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

V.6. Insofern ist in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorliegen. Gemäß dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiesen. Insofern stellt sich die Frage, ob vom außerordentlichen Strafmilderungsrecht Gebrauch gemacht werden kann (vgl. etwa UVS Oö. 10.11.2008, VwSen-163624/2/Br/Rst; 08.04.2013, VwSen-167686/6/Br/AI mwN; vgl. auch LVwG Oö. 24.01.2017, LVwG-601590/2/Py; 27.06.2019, LVwG-603025/9/Bi u.v.a.). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht darauf ein Rechtanspruch (vgl. VwGH 31.01.1990, 89/03/0027; 21.05.1992, 92/09/0015; 02.09.1992, 92/02/0150).

V.7. Unter Zugrundelegung der vorliegenden Umstände der Bf konnte die verhängte Geldstrafe gemäß § 20 VStG herabgesetzt werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend anzupassen. Die Bf wird allerdings darauf hingewiesen, dass sie im Fall einer neuerlichen Verwendung eines Fahrrades im alkoholisierten Zustand mit einer deutlich strengeren Strafe zu rechnen hat.

V.8. Festzuhalten ist noch, dass mittels einer Ermahnung, von der Verhängung einer Geldstrafe überhaupt abzusehen, nicht vorgegangen werden konnte, da § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG dies nur zulässt, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Dass die aktive Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit zählt und als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren ist, steht – auch wie bei dargelegt verringertem Gefahrenpotential – beim Lenken eines Fahrrades außer Zweifel. Derartige Delikte sind geradezu prädestiniert dafür, andere Verkehrsteilnehmer – insbesondere Fußgänger – auch schwer zu verletzen. Dementsprechend war eine Ermahnung ausgeschlossen. Dieser Umstand war der

Bf gemäß ihrem ausdrücklichen Vorbringen in der Beschwerde bewusst, als sie nicht das Absehen von einer Strafe, sondern deren Herabsetzung beantragte.

V.9. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Geldstrafe auf 600 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde waren entsprechend anzupassen und mit 60 Euro festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Außerdem handelt es sich bei der konkreten Rechtsfrage um eine solche der Strafzumessung. Diese war aufgrund des konkreten Verhaltens der Bf und der konkreten persönlichen Verhältnisse der Bf sowie des vor dem erkennenden Gericht entstandenen Eindrucks vorzunehmen. Die Frage der Strafzumessung ist insofern stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor. Insbesondere aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer